



Einreicher: Stadtverordnete Bartelt, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:
Änderungen im "Bildungs- und Teilhabepaket" (BuT)

Erstellungsdatum	01.08.2019
Eingang 502:	01.08.2019
weitergeleitet an das Büro OBM:	01.08.2019
Termin der Beantwortung:	15.08.2019

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Zum 1. August 2019 treten Änderungen bei dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) in Kraft, wonach Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Haushalten mehr Geld für Ausgaben im Bereich Schule und für Freizeitaktivitäten bekommen können.

Bisher musste für fast alle Leistungen des BuT (z.B. Klassenfahrten oder Schulmittagessen) ein umfangreicher Antrag gestellt werden und zwar bevor die Leistung benötigt wurde - also bevor beispielsweise die Klassenfahrt stattfand. Bei einem zu spät eingereichten Antrag gab es keine Leistung.

Zudem werden die BuT-Leistungen bisher zum größten Teil in Form von Gutscheinen angeboten bzw. direkt mit den Leistungsanbietern - z.B. Schulen oder Sportvereine - abgerechnet. (Nur der Zuschuss zum Kauf von Schulmaterial wird direkt an die 6- bis 15-jährigen Hartz-IV-berechtigten Schüler*innen überwiesen.)

Mit der Änderung zum 1. August 2019 werden nicht nur einzelne Leistungen des BuT erhöht (z.B. gibt es nun 150 € anstatt bisher 100 € jährlich für Schulmaterial), sondern auch die Vergabebedingungen verbessert.

Außer für die Lernförderung ist nun kein besonderer Antrag für jede einzelne Leistung mehr erforderlich. Zukünftig können - wenn einmal ein Hartz-IV-, Kinderzuschlag- oder Wohngeld-Antrag gestellt ist - die benötigten BuT-Leistungen bei Vorlage eines Nachweises beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.

Zudem ist die Gewährung der Leistungen in Form von Gutscheinen oder Zahlung an die Leistungsanbieter im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Jetzt ist es den Städten und Gemeinden, die die BuT-Leistungen bewilligen, auch möglich, diese als Geldzahlung zu gewähren.

Dazu frage ich den Oberbürgermeister:

1. Wie stellt die LHP sicher, dass allen berechtigten die Erhöhung der Mittel für Schulmaterial auf 150 Euro erreicht?
2. Wie stellt die LHP sicher, dass alle Berechtigten über das neue vereinfachte Verfahren der Beantragung informiert werden und dass alle Berechtigten die Leistungen erhalten?

3. Wie sind die aktuellen Verfahren und welche zeitliche Planung gibt es seitens der Verwaltung zur Änderung der Verfahren?
4. Wie werden die von der Bundesregierung angestrebten Wirkungsänderungen hin zur diskriminierungsarmen und vollständigen Leistungsauszahlung für alle berechtigten Personen als Einzelziele bei der Aktualisierung der Verwaltungsverfahren verankert?
5. Gibt es Überlegungen die BuT.-Mittel und die sie ergänzenden freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt z.B. in Form einer „Bildungskarte“ nach dem Vorbild der Gesundheitskarte für Asylbewerber*innen“ physisch und abrechnungsseitig zusammenzufassen und niedrigschwellig und diskriminierungsarm den berechtigten, bzw. den Kindern zugänglich zu machen?

Anlage:
Antwort der Verwaltung